

221021.0854-WFK

**Sechste Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung für die
Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV
der Universität Regensburg**

Vom 2. August 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KMBI II S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 1999 (KWMBI II S. 888), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. je ein Professor der anderen drei Naturwissenschaftlichen Fakultäten oder sein Vertreter, die jeweils durch den Fachbereichsrat ihrer Fakultät auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 der Habilitationsordnung nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 2. August 2001.

Regensburg, den 2. August 2001

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 2. August 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2001.

KWMBI II 2002 S. 835

221041.1558-WFK

**Satzung über Zulassungszahlen
an der Fachhochschule Ansbach
im Wintersemester 2001/2002 und im
Sommersemester 2002**

Vom 2. August 2001

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) und Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

I. Abschnitt:

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

¹Im Wintersemester 2001/2002 besteht für Studienanfänger eine Zulassungsbeschränkung. ²Im Sommersemester 2002 werden Studienanfänger nicht zugelassen.

§ 2

Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfänger werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Studiengang Betriebswirtschaft (BWL)	122
2. Studiengang Wirtschaftsinformatik (WIF)	45
3. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIG)	55
4. Studiengang Energie- und Umweltsystemtechnik (EUT)	45
5. Ergänzungsstudium Information und Multimedia (IUM)	20

II. Abschnitt:

Bestimmungen für höhere Semester

§ 3

Zulassungszahlen

Im Sommersemester 2002 werden Zulassungen für das 2. Semester nur ausgesprochen, wenn die Zahl der in diesem Semester Studierenden unter folgende Zulassungszahlen sinkt:

1. Studiengang Betriebswirtschaft (BWL)	122
2. Studiengang Wirtschaftsinformatik (WIF)	45
3. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIG)	55